

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Nordostwürttemberg hat am 19.11.2020 auf Grund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 sowie 10 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung folgende Satzung beschlossen:

§1 Sitzung der Organe des Zweckverbands

- (1) Die Mitglieder der Organe des Zweckverbands erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Abgeltung von Auslagen und Verdienstausfall ein Tagegeld von 75 € für jeden Sitzungstag. Dies gilt auch für andere Tätigkeiten für den Zweckverband, deren Umfang mit der Teilnahme an einer Sitzung vergleichbar ist.
- (2) Daneben werden die nachgewiesenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem Landesreisekostenrecht ersetzt. Bei Benutzung von Privat- oder Dienstfahrzeugen wird auf Antrag die Kilometerentschädigung vergütet, die sich aus der Verordnung des Finanzministeriums zu § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung für Kraftfahrzeuge mit mehr als 600 ccm bei einer dienstlichen Fahrleistung bis zu 10.000 km ergibt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt:

für den Verbandsvorsitzenden	350 €
------------------------------	-------

für die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden je	150 €
--	-------

- (2) § 1 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.11.1987 außer Kraft.

Crailsheim, den 19.11.2020

Bürgermeister Stefan Neumann
Verbandsvorsitzender